



**BREMEN
BREMERHAVEN
ZWEI STÄDTE. EIN LAND.**

Elektronische Abgabepflicht

Existenzgründung

Buchführung

Aufbewahrungspflichten

Finanzamt

Einkommensteuer

Beratung

Lohnsteuer

ELSTER

Kleinunternehmer

Selbständigkeit

Rechnungen

Aufzeichnungspflichten

Geschäftsidee

Informationen

Fragen

Umsatzsteuer

Steuerliche Anmeldung

SELBSTÄNDIGKEIT UND DAS FINANZAMT

Der Senator für Finanzen



Freie
Hansestadt
Bremen

Vorwort

Liebe Existenzgründerin!
Lieber Existenzgründer!



Die Gründe für den Weg in die Selbständigkeit sind vielfältig. Die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit, die Möglichkeit ein höheres Einkommen zu erzielen oder der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit sind nur einige davon. Im Rahmen einer Existenzgründung sind viele grundlegende Überlegungen anzustellen und Informationen einzuholen, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich ist. Gerade das komplexe Steuerrecht wirft viele Fragen auf.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen die ersten Schritte in die Selbständigkeit erleichtern und Antworten auf die wichtigsten steuerrechtlichen Fragen geben. Sie finden hier wertvolle Informationen zur Umsatz-, Lohn- und Einkommensteuer. Außerdem wird erklärt, welche Kriterien korrekte Rechnungen erfüllen müssen.

Vielleicht ist es noch ein ungewohnter Gedanke, aber bereits während der Phase der Unternehmensgründung kann Ihr Finanzamt Sie aktiv und kooperativ begleiten. Neben allgemeinen Auskünften können Sie dort auch Ihre speziellen mit der Unternehmensgründung verbundenen Probleme erörtern. Auch nach Ihrer erfolgreichen Unternehmensgründung stehen Ihnen die Beraterinnen und Berater für Existenzgründungen jederzeit zur Verfügung, um Sie und Ihr Unternehmen kompetent zu unterstützen. Suchen Sie daher gerne den direkten Kontakt zu den Beratungsstellen in den Finanzämtern.

Für Ihr Unternehmen wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Ihr Dietmar Strehl
Senator für Finanzen

Impressum

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen

Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

Abteilung 1 – Steuern, Steuer- und Finanzpolitik

Referat 14 – Organisation und Automation der Steuerverwaltung

Die Broschüre finden Sie unter:

<http://www.finanzen.bremen.de>

Druck:

Hausdruckerei, Der Senator für Finanzen

Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen



Stand: Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	6
2. Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit.....	6
3. Die steuerliche Anmeldung	7
4. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.....	8
5. Aufbewahrungspflichten	9
6. System und Berechnung der Umsatzsteuer	10
7. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung	11
8. Entstehung der Umsatzsteuer.....	13
9. Umkehr der Steuerschuld.....	13
10. Kleinunternehmerregelung.....	14
11. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	15
12. Ihre Rechnungen	16
13. Das Lohnsteuerabzugsverfahren.....	18
14. Die Lohnsteuer-Anmeldung	19
15. Die Einkommensteuer.....	20
16. Die Gewerbesteuer	21
17. Steuerabzug bei Bauleistungen	21
18. Elektronische Steuererklärung (ELSTER).....	23
19. Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt	24
20. Ansprechpersonen und Beratung für Existenzgründungen	25

1. Einleitung

Der Schritt in die Selbständigkeit wirft viele Fragen auf. Deswegen gibt es in jedem bremischen Finanzamt Ansprechpersonen für Existenzgründungen ([siehe Teil 20](#)), die Ihnen allgemeine steuerliche Auskünfte geben und mit Ihnen auch Ihre speziellen mit der Unternehmensgründung verbundenen Probleme erörtern. Eine umfassende steuerliche Beratung, insbesondere zu Gestaltungsmöglichkeiten, ist jedoch den steuerberatenden Berufen vorbehalten.

Diese Broschüre soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen. Das deutsche Steuerrecht ist sehr komplex, deswegen können nicht alle steuerlichen Aspekte angesprochen werden. Das Bemühen um eine verständliche Sprache macht mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Präzision erforderlich. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Entscheidungen im konkreten Einzelfall bleiben immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

2. Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit. Die Einordnung ist unter anderem bei der Anmeldung Ihrer Tätigkeit ([siehe Teil 3](#)), der Gewinnermittlung ([siehe Teil 4](#)) und der Gewerbesteuerpflicht ([siehe Teil 16](#)) von Bedeutung.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen Sie z. B. als Einzel- und Großhändler, Handwerker, Handelsvertreter, Gastwirt, Hotelbetreiber oder Anlageberater.

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen Sie, wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbstständig ausüben oder als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Ingenieur, Architekt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Heilpraktiker, Krankengymnast oder Journalist selbstständig arbeiten. Anders als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb müssen Sie bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse das Unternehmen leiten und eigenverantwortlich führen, das heißt sie dürfen die Leitung nicht auf eine Geschäftsführung übertragen. Die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ist jedoch erlaubt.

Üben Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit selbstständig aus und erzielen Sie damit Einnahmen, sind Sie darüber hinaus **umsatzsteuerrechtlich Unternehmerin oder Unternehmer** ([siehe ab Teil 6](#)).

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 18 des Einkommensteuergesetzes
§ 2 des Umsatzsteuergesetzes

3. Die steuerliche Anmeldung

Eröffnen Sie einen Gewerbebetrieb, müssen Sie diesen bei Ihrer zuständigen Stadt-gemeinde anmelden, und zwar

- in der Stadtgemeinde **Bremen** bei der Gewerbemeldestelle ([Gewerbemeldestelle - Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa](#))



- in der Stadtgemeinde **Bremerhaven** beim Bürger-
amt/Ordnungsamt ([An-, Um- oder Abmeldung eines Gewerbes](#)).

Mit der Gewerbebeanmeldung wird das Finanzamt über die Eröffnung Ihres Gewerbebetriebs informiert. Dennoch müssen Sie dies zusätz-lich dem Finanzamt innerhalb eines Monats ab Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzeigen. Die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit ([siehe Teil 2](#)) müssen Sie nicht bei der Stadtgemeinde anmelden, sondern innerhalb eines Monats nur Ihrem zuständigen Finanzamt anzeigen.

Die Anzeige Ihrer Tätigkeit erfolgt über den **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**, der elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden muss ([siehe Teil 18](#)). Hierzu ist eine Registrierung im Online-Portal „Mein ELS-TER“ (siehe auch [ELSTER-Unternehmensgründung](#)) vorzunehmen.



Hinweis:

Sie sind verpflichtet, den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung vollständig aus-zufüllen. Wenn Sie ihn nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld gegen Sie festsetzen. Außerdem verzögert sich dann die Ertei-lung Ihrer Steuernummer, die Sie für das Ausstellen von Rechnungen benötigen.

Mit dem vollständigen Ausfüllen des Fragebogens versetzen Sie das Finanzamt in die Lage, Sie steuerlich korrekt einzuordnen und zu entscheiden, welche Steuer-erklärungen Sie künftig abgeben müssen und ob Sie Vorauszahlungen leisten müs-sen. Um später hohe Steuernachzahlungen zu vermeiden, sind deswegen eine möglichst genaue Einschätzung Ihrer voraussichtlichen Umsätze und eine an-gemessene Gewinnprognose von großer Bedeutung. Ohne diese notwendigen Angaben kann Ihr Antrag nicht abschließend bearbeitet werden. Sind alle Anga-ben vollständig, erhalten Sie innerhalb kurzer Zeit Ihre Steuernummer, die Sie für das Ausstellen von Rechnungen benötigen ([siehe Teil 12](#)).

Rechtsgrundlagen:

§ 14 der Gewerbeordnung
§§ 85, 88, 90, 138 der Abgabenordnung

4. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (OHG, KG, GmbH) sind grundsätzlich verpflichtet, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Bücher zu führen und ihren Gewinn durch den sogenannten **Betriebsvermögensvergleich** zu ermitteln. Das bedeutet unter anderem:

- die jährliche Erstellung einer **Bilanz** mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss)
- die jährliche Aufstellung einer **Vermögensübersicht** (Bestandsverzeichnis, Inventar)

Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die

- Umsätze von mehr als 600.000 Euro im Kalenderjahr oder
- Gewinne von mehr als 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr

erzielen, sind nach Aufforderung durch das Finanzamt ebenfalls verpflichtet, für ihren Betrieb Bücher zu führen und aufgrund eines Betriebsvermögensvergleichs jährliche Abschlüsse zu machen. Die Bilanz ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (**E-Bilanz**) elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln ([siehe Teil 18](#)).

Sind die oben genannten Betragsgrenzen nicht überschritten oder erwirtschaften Sie Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit, können Sie den Gewinn für Ihr Unternehmen durch **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln.

Grundlage für diese Gewinnermittlung sind die im Laufe eines Jahres betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Für deren Erfassung gilt das sogenannte **Zufluss- und Abflussprinzip**. Das heißt, Sie erfassen Ihre Betriebseinnahmen grundsätzlich erst in dem Zeitpunkt, in dem Sie sie einnehmen und Ihre Betriebsausgaben in dem Zeitpunkt, in dem Sie sie zahlen. Der Gewinn ergibt sich dabei als Unterschiedsbetrag zwischen allen im Laufe des Jahres zugeflossenen Betriebseinnahmen und allen abgeflossenen Betriebsausgaben. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (**Anlage EÜR**) elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln ([siehe Teil 18](#)).

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 238, 241a des Handelsgesetzbuchs
§§ 4, 5, 11 des Einkommensteuergesetzes
§§ 140, 141, 146 der Abgabenordnung

Besondere Aufzeichnungspflichten ergeben sich auch aus den einzelnen Steuergesetzen, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz.

Hinweis:

Da die Verletzung von Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Sie zu steuerlichen Nachteilen führen kann, sollten Sie sich hierüber eingehend informieren. Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bremischen Finanzämter jederzeit gerne zur Verfügung. Unabhängig davon ist es ratsam, zur Beachtung der bestehenden Pflichten die sachverständige Hilfe der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen.

Führen Sie ein **Unternehmen mit Bargeschäften** gibt es für die ordnungsgemäße Kassenführung Einiges zu beachten (siehe [Merkblatt Kassenführung](#)).



5. Aufbewahrungspflichten

Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

Zehn Jahre: Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Vertragsurkunden, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten, Lieferscheine).

Sechs Jahre: Sämtlicher geschäftlicher Schriftwechsel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Auftrags- und Bestellungen, Preisverzeichnisse, Lohnberechnungsunterlagen).

Die Aufbewahrungsfrist beginnt regelmäßig mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen hierin vorgenommen wurden.

Sind Ihre Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems **digital erstellt** worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und Ihr Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie sind deshalb verpflichtet, alle mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten oder verarbeiteten Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, in maschinell auswertbarer Form aufzubewahren. Die Aufbewahrung von Daten in Papierform ist nicht ausreichend.

Rechtsgrundlagen:

§ 257 des Handelsgesetzbuchs
§§ 140, 146a, 147 der Abgabenordnung

6. System und Berechnung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird häufig auch als Mehrwertsteuer bezeichnet. Wirtschaftlich wird die Umsatzsteuer nicht von Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer ([siehe Teil 2](#)) getragen, sondern als Preisbestandteil der Ware oder Dienstleistung an Ihre Kundschaft weitergegeben. Sie sind allerdings verpflichtet, den richtigen Umsatzsteuerbetrag selber zu berechnen und die von Ihnen eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Gleichzeitig können Sie die Umsatzsteuer, die Ihnen im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird, als **Vorsteuer** vom Finanzamt zurückfordern, so dass Sie im Ergebnis nur den Differenzbetrag zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer (sogenannte **Umsatzsteuer-Zahllast**) zahlen müssen.

Bei der Umsatzsteuer gibt es zwei **Steuersätze**:

- einen **allgemeinen** Steuersatz (Regelsteuersatz) von **19 %**, dem die meisten Umsätze unterliegen, sowie
- einen **ermäßigten** Steuersatz von **7 %** (z. B. für die meisten Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, kulturelle Veranstaltungen oder Hotel-Übernachtungen).

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf das Entgelt (Bemessungsgrundlage) berechnet. Entgelt ist alles, was die Unternehmerin oder der Unternehmer von ihrer Kundschaft oder einem Dritten für die Leistung erhält, jedoch abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (**Nettoentgelt**). Ist für eine Lieferung oder Leistung nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis (ohne Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart worden, muss die Umsatzsteuer wie folgt herausgerechnet werden:

- Steuersatz 19 %: $\text{Bruttobetrag} \cdot 19/119 = \text{enthaltene Umsatzsteuer}$
- Steuersatz 7 %: $\text{Bruttobetrag} \cdot 7/107 = \text{enthaltene Umsatzsteuer}$

Beispiel:

Sie vereinbaren mit einem Kunden für eine bestimmte Leistung einen Festpreis (brutto) von 20.000 Euro. Die in diesem Bruttobetrag enthaltene Umsatzsteuer berechnet sich $20.000 \text{ Euro} \cdot 19/119 = 3.193,28 \text{ Euro}$. Das Nettoentgelt (Bemessungsgrundlage) beträgt folglich 16.806,72 Euro (Bruttobetrag 20.000 Euro abzüglich Umsatzsteuer 3.193,28 Euro).

Soll der Nettobetrag 20.000 Euro betragen, müssen Sie mit Ihrem Kunden 20.000 Euro netto zuzüglich 3.800 Euro Umsatzsteuer vereinbaren ($20.000 \text{ Euro} \cdot 19/100$), also insgesamt 23.800 Euro brutto.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 12, 15, 18 des Umsatzsteuergesetzes

7. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung

Im Jahr der Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr sind Sie grundsätzlich verpflichtet, monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln ([siehe Teil 18](#)). Gleichzeitig ist eine Vorauszahlung in Höhe der durch Sie berechneten Umsatzsteuer ohne weitere Zahlungsaufforderung zu entrichten. Um keine Zahlung zu versäumen, empfiehlt es sich am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen ([siehe Teil 19](#)).

Hinweis:

Für die **Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026** gilt die generelle Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Neugründungsfällen nicht. Stattdessen bestimmt sich Ihr Voranmeldungszeitraum im Gründungsjahr nach der voraussichtlichen Umsatzsteuer-Zahllast. Überschreitet diese voraussichtlich nicht den Jahresbetrag von 7.500 Euro, hat die Umsatzsteuer-Voranmeldung nunmehr nur noch vierteljährlich zu erfolgen.

Bitte schätzen Sie daher zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit Ihre voraussichtliche Umsatzsteuer für den Zeitraum bis zum 31.12. des Gründungsjahres und teilen Sie diese im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ([siehe Teil 3](#)) dem Finanzamt mit. Im Zweitjahr wird zur Ermittlung des Voranmeldungszeitraums die tatsächliche Steuer des Gründungsjahres in eine Jahressteuer hochgerechnet.

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre müssen Sie die Umsatzsteuer wie folgt anmelden und entrichten:

- **Vierteljährlich:** bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar für das vorangegangene Quartal, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 7.500 Euro betragen hat,
- **Monatlich:** bis zum 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen, sind Sie von der Verpflichtung zur Übermittlung von Voranmeldungen befreit.

Rechtsgrundlagen:

§ 18 des Umsatzsteuergesetzes

Die Übermittlungsfristen verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf **Dauerfristverlängerung** stellen. Als Monatszahler müssen Sie eine **Sondervorauszahlung** in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit von einem Elftel der Summe der zu erwartenden Vorauszahlungen für dieses Kalenderjahr leisten. Die Sondervorauszahlung wird Ihnen jeweils im letzten Voranmeldungszeitraum des Jahres wieder angerechnet.

Beispiel:

Für das Jahr 2021 haben Sie insgesamt 15.000 Euro Umsatzsteuer im Rahmen Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldungen angemeldet. Möchten Sie z. B. ab April 2022 von der Dauerfristverlängerung Gebrauch machen, zahlen Sie 1/11 dieser Summe an das Finanzamt, das sind $15.000 \text{ Euro} / 11 = 1.363 \text{ Euro}$. Im Rahmen Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Jahres 2022 werden die 1.363 Euro auf Ihre Umsatzsteuerzahlungen wieder angerechnet.

Unabhängig von der Höhe Ihrer Umsätze müssen Sie für das abgelaufene Kalenderjahr eine **Umsatzsteuererklärung** elektronisch an das Finanzamt übermitteln ([siehe Teil 18](#)), in der Sie die zu entrichtende Umsatzsteuer bzw. einen etwaigen Überschuss zu Ihren Gunsten selbst berechnen. Die sich aus Ihren Voranmeldungen ergebenden Beträge werden auf Ihre Jahressteuerschuld angerechnet. Verbleibt eine Nachzahlung, so ist diese ohne weitere Zahlungsaufforderung einen Monat nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung zu entrichten. Sofern Sie am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird Ihre Abschlusszahlung pünktlich zum Fälligkeitszeitpunkt von Ihrem Konto eingezogen ([siehe Teil 19](#)).

Die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres bzw. bei Erstellung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe bis zum 28./29. Februar des Zweitfolgejahres abzugeben (zu abweichenden Fristen für die Jahre 2020 bis 2023 [siehe Teil 15](#)).

Da Sie die Steuer selbst berechnen, erhalten Sie nach der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der Umsatzsteuererklärung nur dann einen gesonderten Steuerbescheid, wenn das Finanzamt von Ihren Angaben in der Voranmeldung oder der Umsatzsteuererklärung abweicht. Die Höhe und Fälligkeit eines von Ihrer Berechnung abweichenden Nachzahlungsbetrages entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid.

Rechtsgrundlagen:

§ 18 des Umsatzsteuergesetzes

§§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

§ 149 der Abgabenordnung

8. Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und abzuführen, in dem die Ware geliefert oder die Dienstleistung ausgeführt wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits eine Rechnung erteilt wurde (= Versteuerung nach **vereinbarten** Entgelten, sogenannte **Soll-Besteuerung**).

Diese Verfahrensweise führt oft dazu, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt abführen muss, obwohl die Kundin oder der Kunde die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Kleine und mittlere Unternehmen geraten so schnell in Zahlungsschwierigkeiten. Sie können deswegen einen Antrag an Ihr Finanzamt stellen, die Umsatzsteuer erst zu zahlen, wenn Sie die Rechnungsbeträge **vereinnahmt** haben (sogenannte **Ist-Besteuerung**). Voraussetzung dafür ist, dass:

- im Jahr der Betriebseröffnung der Gesamtumsatz voraussichtlich nicht mehr als 600.000 Euro betragen wird (ggf. ist der Gesamtumsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen),
- in der Folgezeit der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat oder
- Sie von der Verpflichtung, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen befreit sind oder
- Sie Umsätze als Angehörige oder Angehöriger eines freien Berufes ([siehe Teil 2](#)) ausführen.

Erhaltene **Anzahlungen** müssen Sie für den Voranmeldungszeitraum anmelden, in dem Sie diese erhalten haben, unabhängig davon, ob Sie Ihre Umsätze nach der Soll-Besteuerung oder der Ist-Besteuerung anmelden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 16, 20 des Umsatzsteuergesetzes

9. Umkehr der Steuerschuld

Grundsätzlich schulden Sie als Unternehmerin oder Unternehmer dem Finanzamt die Umsatzsteuer. In besonderen Fällen – z. B. im Baubereich oder bei Gebäudereinigungen – schulden nicht Sie, sondern Ihre Kundinnen und Kunden – sofern diese unternehmerisch tätig oder juristische Personen (keine Privatpersonen) sind – die Umsatzsteuer für den von Ihnen ausgeführten Umsatz. In Ihrer Rechnung dürfen Sie dann keine Umsatzsteuer ausweisen, sondern geben lediglich den Nettobetrag an. Zusätzlich ist es erforderlich, dass Sie in Ihrer Rechnung den Hinweis „*Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers*“ aufnehmen. (Zum Steuerabzug bei Bauleistungen [siehe Teil 17.](#))

Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 13b des Umsatzsteuergesetzes

10. Kleinunternehmerregelung

Als Kleinunternehmerin oder Kleinunternehmer gelten Sie, wenn Sie

- im Vorjahr einen Bruttoumsatz (d.h. einschließlich Umsatzsteuer) von nicht mehr als **22.000 Euro** hatten und
- im laufenden Jahr der Bruttoumsatz **50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Beginnen Sie mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit während des laufenden Kalenderjahres, ist die Grenze von **22.000 Euro** und nicht von 50.000 Euro maßgebend. Es kommt somit nur darauf an, ob Sie nach den Verhältnissen des laufenden Jahres voraussichtlich die Grenze von 22.000 Euro nicht überschreiten werden. Für die Ermittlung muss der voraussichtliche Umsatz im Gründungsjahr auf einen Jahres-Gesamtumsatz hochgerechnet werden. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel:

Eine Unternehmerin nimmt am 18.04.2021 ihre unternehmerische Tätigkeit auf. Im Rahmen einer sachgerechten Schätzung geht sie davon aus, dass sie im Jahr 2021 voraussichtlich einen Umsatz inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 12.000 Euro erzielen wird. Hochgerechnet auf das gesamte Jahr ergibt sich ein:

Voraussichtlicher Umsatz in Höhe von $12.000 \text{ €} * 12/9 = 16.000 \text{ €}$.

Die Unternehmerin kann für das Jahr 2021 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Zu Beginn des Jahres 2022 muss die Unternehmerin prüfen, ob sie auch im Jahr 2022 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen kann. Sie stellt fest, dass sie entgegen ihrer Schätzung im Jahr 2021 tatsächlich einen Gesamtumsatz in Höhe von 18.000 Euro erzielt hat. Auf einen Jahresumsatz hochgerechnet ergibt sich ein:

Tatsächlicher Umsatz in Höhe von $18.000 \text{ €} * 12/9 = 24.000 \text{ €}$.

Damit hat sie im vorangegangenen Kalenderjahr die maßgebliche Umsatzgrenze von 22.000 Euro überschritten und kann somit im Kalenderjahr 2022 die Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Anspruch nehmen. Als Folge muss sie von sich aus zur Soll- oder Ist-Besteuerung ([siehe Teil 8](#)) wechseln und Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben ([siehe Teil 7](#)).

Soweit die Unternehmerin im Jahr 2021 die Umsatzgrenze von 22.000 Euro tatsächlich nicht überschreitet, kann sie für das Jahr 2022 weiterhin die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, sofern ihr voraussichtlicher Umsatz für das Jahr 2022 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

Als Kleinunternehmerin oder Kleinunternehmer müssen Sie keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen, sondern nur eine Umsatzsteuer-(Jahres)erklärung an das Finanzamt übermitteln. Für Ihre Umsätze wird keine Umsatzsteuer erhoben. In Ihren Rechnungen dürfen Sie somit die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Im Gegenzug können Sie auch keine Vorsteuern abziehen.

In der Startphase eines Unternehmens werden jedoch oftmals größere Investitionen (z. B. Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen) mit daraus resultierenden Vorsteuerüberschüssen getätigt. Sie können deswegen auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten und diesen Verzicht gegenüber dem Finanzamt erklären. **Die Erklärung bindet Sie mindestens für 5 Jahre.** Ihnen steht dann der Vorsteuerabzug zu. Ferner müssen Sie Ihrer Kundschaft Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 des Umsatzsteuergesetzes

11. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie am grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen – z. B. Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern – benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese können Sie bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Sie können die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch direkt beim **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) unter www.bzst.de ([Vergabe und Erteilung der USt-IdNr.](#)) beantragen, sobald Sie Ihre betriebliche Steuernummer vom Finanzamt erhalten haben.



Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zeigt liefernden Unternehmen an, dass Sie eine unternehmerisch tätige Person sind. Ein lieferndes Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat kann die Ware dann umsatzsteuerfrei an Sie liefern. Für diese an Sie erbrachte Lieferung müssen Sie die Umsatzsteuer in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben und an das Finanzamt abführen (sogenannte Erwerbsbesteuerung). Wenn Sie selbst an ein Unternehmen in der Europäischen Union liefern, brauchen Sie dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, um steuerfrei liefern zu können. Neben der Umsatzsteuer-Voranmeldung müssen Sie eine **Zusammenfassende Meldung** der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln ([siehe Teil 18](#)).

Rechtsgrundlagen:

§§ 1a, 6, 6a des Umsatzsteuergesetzes
18a – 18e des Umsatzsteuergesetzes

12. Ihre Rechnungen

Damit Ihre Kundinnen und Kunden – falls diese selbst unternehmerisch tätig sind – aus Ihren Rechnungen einen Vorsteuerabzug geltend machen können, müssen Ihre Rechnungen von mehr als 250 Euro (brutto) die folgenden Angaben enthalten:

Rechnungsangaben	Beispiel
1. Ihren vollständigen Namen (einschl. Rechtsform) und Ihre vollständige Anschrift	Fleischermeister Müller GmbH & Co. KG, Fleischerstraße 10, 28000 Bremen
2. vollständigen Namen und vollständige Anschrift Ihrer Kundin / Ihres Kunden	Bistro Sonnenschein, Sonnenscheinstraße 12, 27000 Bremerhaven
3. Wahlweise Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	St-Nr. 60/123/48195 oder USt-ID DE125689084
4. das Ausstellungsdatum der Rechnung	7. Juli 2021
5. eine fortlaufende Rechnungsnummer, die einmalig vergeben wird	Re-Nr. 42185
6. Menge und Art der gelieferten Ware (handelsübliche Bezeichnung) bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung	500 Stück Wiener Würstchen 30 kg Schnitzel 1 Kühltruhe (gebraucht)
7. den Zeitpunkt der Lieferung oder der Fertigstellung der sonstigen Leistung (die Angabe des Leistungsmonats reicht aus)	Lieferung vom 5. Juli 2021 oder Rechnungsdatum = Lieferdatum
8. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (Nettobetrag ohne Umsatzsteuer)	Nettowarenwert zu 7 %: 200 € Nettowarenwert zu 19 %: 100 €
9. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (gesonderter Umsatzsteuerausweis)	Umsatzsteuer 7 %: 14 € Umsatzsteuer 19 %: 19 €
10. im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung	z. B. steuerfreie Ausfuhrlieferung oder steuerfreie Vermietung
11. Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Skontoabzug, sofern er gewährt wird).	Zahlbar ohne Abzug nach Rechnungserhalt <u>oder</u> : Bei Zahlung bis zum 10.07.2021 abzüglich 2 % Skonto.
12. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch Ihre Kundin / Ihren Kunden die Angabe „Gutschrift“	Gutschrift
13. die Angabe des Bruttobetrags (Gesamtbetrag) ist keine Rechnungspflichtangabe, aber allgemein üblich.	Rechnungsbetrag 333 €

Bei **Kleinbetragsrechnungen** (bis 250 Euro brutto) sind weniger Angaben erforderlich. Praktische Bedeutung haben diese Rechnungen insbesondere für den Einzelhandel.

Rechnungsangaben	Beispiel
1. Ihren vollständigen Namen (einschl. Rechtsform) und Ihre vollständige Anschrift	Fleischermeister Müller GmbH & Co. KG Fleischerstraße 10, Bremen
2. das Ausstellungsdatum der Rechnung	7. Juli 2021
3. Menge und Art der gelieferten Ware (handelsübliche Bezeichnung) bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung	500 Stück Wiener Würstchen 30 kg Schnitzel
4. Die Angabe des Brutto-Betrags in der Rechnung	Rechnungsbetrag 214 €
5. Den im Brutto-Entgelt enthaltenen Steuersatz	Der Rechnungsbetrag enthält 7 % Umsatzsteuer.

Wenn Sie selber eine Leistung empfangen, sollten Sie die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Sind Rechnungen unvollständig oder falsch, sollten Sie unverzüglich eine berichtigte Rechnung anfordern, da ansonsten der Vorsteuerabzug nicht zulässig ist.

Weisen Sie in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag zu hoch oder zu Unrecht aus, wird dieser Betrag von Ihnen geschuldet. Weitere Einzelheiten zu steuerlich korrekten Rechnungen und Beispiele finden Sie im [Merkblatt Rechnungsstellung](#).



Rechtsgrundlagen:

§§ 14 – 14c des Umsatzsteuergesetzes

§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Hinweis:

Als Kleinunternehmerin oder Kleinunternehmer sind Sie nicht von der Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung entbunden. Da von Ihnen keine Umsatzsteuer erhoben wird, dürfen sie in Rechnungen allerdings keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen ([siehe Teil 10](#)). Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt es sich, in Rechnungen gegenüber anderen Unternehmen auf die Kleinunternehmer-schaft hinzuweisen. Dieses kann beispielsweise durch den Hinweis erfolgen:

„Diese Rechnung enthält keine Umsatzsteuer, da die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird“.

13. Das Lohnsteuerabzugsverfahren

Wenn Sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie verpflichtet, Lohnsteuer, ggf. den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sowie die Beiträge zur Arbeitnehmerkammer vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Zum Arbeitslohn gehören neben Löhnen und Gehältern unter anderem auch Provisionen, Jubiläumszuwendungen, Abfindungen oder Sachbezüge (z. B. private PKW-Nutzung).

Für die Berechnung der Lohnsteuer benötigen Sie die sogenannten **Lohnsteuerabzugsmerkmale** Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das sind insbesondere die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und die Kirchensteuermerkmale. Diese Angaben sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und werden Ihnen als sogenannte **ELStAM** (= Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Nähere Informationen zum Abruf erhalten Sie unter [ELSTER-Arbeitgeber](#).



Bei **kurzfristig beschäftigten** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (z. B. Aus Hilfskräften) können Sie den Arbeitslohn ohne Datenabruf der ELStAM **pauschal mit 25 %** versteuern. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die beschäftigte Person bei Ihnen gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 15 Euro durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird (z. B. Ersatz einer unvorhersehbar ausgefallenen Arbeitskraft).

Rechtsgrundlagen:

§§ 38, 39 des Einkommensteuergesetzes
§§ 40 – 40a des Einkommensteuergesetzes



Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, erhalten alle relevanten Informationen unter www.minijob-zentrale.de.

Hinweis:

Bitte denken Sie auch an die **Sozialversicherungsbeiträge**, auf die in dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung erhalten Sie z. B. bei den gesetzlichen Krankenkassen.

14. Die Lohnsteuer-Anmeldung

Die durch Sie selbst berechnete und einbehaltene Lohnsteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch beim Finanzamt anzumelden ([siehe Teil 18](#)). Der Anmeldungszeitraum richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

- **jährliche** Abgabe: bis 1.080 Euro
- **vierteljährliche** Abgabe: mehr als 1.080 Euro bis 5.000 Euro
- **monatliche** Abgabe: mehr als 5.000 Euro

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen. Gleichzeitig müssen Sie die einbehaltene Lohnsteuer, ggf. den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sowie die Beiträge zur Arbeitnehmerkammer an das Finanzamt abführen. Um keine Zahlung zu versäumen, empfiehlt es sich am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen ([siehe Teil 19](#)).

Die abzuführenden Beträge können Sie mit Hilfe eines Lohnabrechnungsprogramms entsprechend der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berechnen. Als Hilfsmittel stellt das Bundesministerium der Finanzen unter www.bmf-steuerrechner.de einen interaktiven Lohnsteuerrechner zur Verfügung.



Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen. Dort sind die Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug), die Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreie Bezüge), sämtliche Angaben aus den ELStAM sowie die einbehaltenen Abzugsbeträge einzutragen. Das Lohnkonto ist jeweils am 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Die lohnsteuerlich relevanten Daten müssen Sie der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer bescheinigen und dem Finanzamt bis zum 28. Februar des Folgejahres elektronisch übermitteln ([siehe Teil 18](#)). Dies gilt nicht bei pauschal versteuerten Minijobs.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41 – 41b des Einkommensteuergesetzes

15. Die Einkommensteuer

Während Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die monatlichen Lohnsteuerabzüge ihre Einkommensteuer entrichten, müssen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember **vierteljährliche Vorauszahlungen** auf Ihre voraussichtliche Einkommensteuerschuld leisten. Um keine Zahlung zu versäumen, empfiehlt es sich am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen ([siehe Teil 19](#)).

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit setzt das Finanzamt anhand Ihrer Angaben in dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ([siehe Teil 3](#)) zur Höhe des **voraussichtlichen Gewinns** Ihres Betriebs sowie Ihrer weiteren Einkünfte die Vorauszahlungen fest. Sollten Sie feststellen, dass Ihr Gewinn höher sein wird als bisher angenommen, ist ein **Antrag auf Anpassung der Vorauszahlung** sinnvoll, um spätere erhebliche Nachzahlungen zu vermeiden. Wenn sich herausstellen sollte, dass der von Ihnen zunächst erwartete Gewinn voraussichtlich nicht erwirtschaftet wird, ist in diesem Falle ein Antrag auf Minderung der Vorauszahlungen möglich.

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr müssen Sie eine **Einkommensteuererklärung** elektronisch an das Finanzamt übermitteln ([siehe Teil 18](#)). Darin müssen Sie den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte (z.B. aus privater Vermietung) angeben. Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner steuerlich zusammen veranlagt werden wollen, müssen Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Die Einkommensteuererklärung müssen Sie grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres bzw. bei Erstellung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe bis zum 28./29. Februar des Zweitfolgejahres abgeben. Für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2023 gelten abweichend folgende Fristen:

Jahr	steuerlich nicht beraten	steuerlich beraten
2020	31.10.2021	31.08.2022
2021	31.10.2022	31.08.2023
2022	30.09.2023	31.07.2024
2023	31.08.2024	31.05.2025
2024	31.07.2025	30.04.2026

Rechtsgrundlagen:

§§ 5b, 25 des Einkommensteuergesetzes

§§ 31, 37 des Einkommensteuergesetzes

§ 60 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

§ 149 der Abgabenordnung

16. Die Gewerbesteuer

Wenn Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen ([siehe Teil 2](#)) und der Gewinn Ihres Gewerbebetriebs (= **Gewerbeertrag**) höher ist als der **Freibetrag von 24.500 €** jährlich, müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine **Gewerbesteuererklärung** elektronisch an das Finanzamt übermitteln ([siehe Teil 18](#)), und zwar bis zum 31. Juli des Folgejahres bzw. bei Erstellung durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe bis zum 28./29. Februar des Zweitfolgejahres (zu abweichenden Fristen für die Jahre 2020 bis 2023 [siehe Teil 15](#)).

Aufgrund Ihrer Gewerbesteuererklärung setzt das Finanzamt zunächst den **Gewerbesteuermessbetrag** fest. Dazu wird der auf volle 100 Euro abgerundete Gewerbeertrag vorab um den Freibetrag von 24.500 Euro, jedoch maximal bis 0 Euro, gekürzt. Auf den verbleibenden Betrag wird sodann die **Steuermesszahl von 3,5 %** angewendet. Die Gewerbesteuer wird vom Finanzamt durch Multiplikation des Messbetrags mit dem **Hebesatz** der Gemeinde festgesetzt. Im Land Bremen betragen die Hebesätze für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aktuell **460 %**.

Auf die voraussichtliche Gewerbesteuerschuld erhebt das Finanzamt – wie bei der Einkommensteuer – entsprechende Vorauszahlungen. Für die Gewerbesteuer gelten folgende Vorauszahlungstermine: 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Um keine Zahlung zu versäumen, empfiehlt es sich am Lastschriftzugangsverfahren teilzunehmen ([siehe Teil 19](#)).

Üben Sie eine freiberufliche Tätigkeit aus ([siehe Teil 2](#)), müssen Sie keine Gewerbesteuer zahlen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 11, 14, 14a, 19 des Gewerbesteuergesetzes
§§ 25, 29 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
§ 149 der Abgabenordnung

17. Steuerabzug bei Bauleistungen

Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer im Inland eine Bauleistung für Ihr Unternehmen durch ein anderes Unternehmen erbringen lassen, müssen Sie 15 % der Ihnen ausgestellten Rechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer) einbehalten und an das für das leistende (Bau-) Unternehmen zuständige Finanzamt abführen. Welches Finanzamt für das leistende Unternehmen zuständig ist sowie weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen \(deutsch u. englisch\)](#).



Unter **Bauleistungen** sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, z. B. der Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen und Heizungsanlagen. Reine Wartungs- oder Reinigungsarbeiten sind keine Bauleistungen, solange nicht Teile eines Bauwerks verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.



Der von Ihnen selbst berechnete Steuerabzugsbetrag ist bis zum 10. Tag des auf die Zahlung folgenden Monats bei dem für die Besteuerung des leistenden Unternehmens zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch bei der Zahlung in Teilbeträgen (z. B. Vorschuss, Abschlagszahlung). Den Vordruck finden Sie unter [Anmeldung über den Steuerabzug bei Bauleistungen](#).

Für jedes leistende Unternehmen müssen Sie eine eigene Anmeldung abgeben. Das Finanzamt rechnet den Abzugsbetrag auf die vom leistenden Unternehmen zu entrichtenden Steuern an. Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, haften Sie als Auftraggeberin oder Auftraggeber der Bauleistung für den zu niedrig abgeführten Steuerabzugsbetrag.

Den Steuerabzug müssen Sie nur dann nicht vornehmen, wenn die voraussichtliche Rechnungssumme für die Bauleistungen in einem Jahr 5.000 Euro nicht übersteigt. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15.000 Euro, wenn Sie mit Ihrem Unternehmen ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen. Bei der Prüfung dieser Grenzen sind die von dem jeweiligen Bauunternehmen im laufenden Kalenderjahr bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Werden die genannten Freigrenzen überschritten, müssen Sie nur dann keinen Steuerabzug vornehmen, wenn das leistende Bauunternehmen eine sogenannte



Freistellungsbescheinigung vorlegt. Die Freistellungsbescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und in eine Datenbank eingestellt, die beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch eingesehen werden kann. Nähere Informationen erhalten Sie beim BZSt unter [Baubezugsteuer – Abruf von Freistellungsbescheinigungen](#).

Führen Sie selbst Bauleistungen aus, können Sie eine Freistellungsbescheinigung formlos bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Die Freistellungsbescheinigung kann für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden. Die Freistellungsbescheinigung gilt ab dem Tag der Ausstellung. Legen Sie eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist Ihre Auftraggeberin oder Ihr Auftraggeber von der Pflicht zum Steuerabzug befreit.

Rechtsgrundlagen:

§§ 48 – 48d des Einkommensteuergesetzes

18. Elektronische Steuererklärung (ELSTER)

Soweit Sie zu einer elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen oder Steueranmeldungen verpflichtet sind, steht Ihnen dafür das kostenfreie Online-Portal **Mein ELSTER** unter www.elster.de zur Verfügung.



Mit Mein ELSTER können Sie

- Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen,
- Einnahmenüberschussrechnungen (Anlage EÜR) und Elektronische Bilanzen (E-Bilanzen),
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen,
- Lohnsteuerbescheinigungen und die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (EiStAM),
- Anträge auf Dauerfristverlängerungen und Anmeldungen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Zusammenfassende Meldungen und
- den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

in verschlüsselter Form authentifiziert elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln. Ihr elektronisches Zertifikat erhalten Sie kostenlos im Rahmen der **Registrierung** bei Mein ELSTER. Die Registrierung ist nur einmal erforderlich. Das persönliche **ELSTER-Zertifikat** ersetzt Ihre Unterschrift und bietet höchste Sicherheit.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Finanzamt auf Antrag eine Abgabe der Steueranmeldung oder Steuererklärung in Papierform zulassen, z. B. wenn Sie über keinen Computer verfügen und Ihnen die Anschaffung nicht zumutbar ist.

Mittlerweile können auch sonstige Schreiben oder Anträge (z. B. Einsprüche oder Fristverlängerungsanträge) über ELSTER papierlos an das Finanzamt übermittelt werden. Daneben bietet ELSTER weitere Vorteile, z. B.

- Dateneingabe am Bildschirm mit Eintragungshilfen
- Übernahme von Daten aus dem Vorjahr
- Vorausgefüllte Steuererklärung (Belegabruf)
- Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- eine Übermittlung der Bescheidaten, um eventuelle Abweichungen von Ihrer Steuererklärung durch das Finanzamt einfach angezeigt zu bekommen.

Hinweis:

Die Leistungen rund um ELSTER werden laufend weiterentwickelt und angepasst. Daher: **Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen ELSTER bietet!**

19. Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt



Zahlungen an das Finanzamt sind durch Überweisung, Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse, Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Lastschrifteinzug zu leisten. Bitte vergessen Sie nicht Ihre Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird. Hier können Sie die [Bankverbindungen der Bremer Finanzämter](#) abrufen.

Wenn Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages zahlen, entsteht für jeden angefangenen Monat der Überschreitung ein sogenannter **Säumniszuschlag** in Höhe von 1 % des rückständigen, auf 50 Euro abgerundeten Betrags. Ein Säumniszuschlag wird bei einer verspäteten Zahlung von bis zu drei Tagen nicht erhoben, wenn Sie die Steuer durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse entrichtet haben (sogenannte „Schonfrist“).

Um Ihnen und auch dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erleichtern, empfiehlt es sich, am **Lastschrifteinzugsverfahren** teilzunehmen. Das



Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats können Sie unter [aktuelle Vordrucke SEPA-Lastschriftmandate](#) abrufen. Sie ersparen sich damit die Terminüberwachung und es fallen keine Säumniszuschläge an, da Zahlungen, die im Lastschrifteinzugsverfahren geleistet wurden, bereits zum Fälligkeitstag als entrichtet gelten. Das Verfahren ist für Sie ohne Risiko. Wenn Sie mit einer Abbuchung nicht einverstanden sind, können Sie die Lastschrift innerhalb von acht Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der eingezogene Betrag wird dann Ihrem Konto wieder gutgeschrieben.

Wenn Sie fällige Zahlungen zum Fälligkeitstag nicht leisten, werden Sie in der Regel einmal vom Finanzamt **angemahnt**. Bleibt die Mahnung erfolglos, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt die Steuerforderung im Wege der **Zwangsvollstreckung** (also z.B. durch eine Pfändung) einzieht.

Das Finanzamt kann allerdings auf Ihren Antrag die ausstehenden Steuerbeträge **stunden** oder – im Falle eines Einspruchs – deren Vollziehung **aussetzen**, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es ist aber zu beachten, dass Steuern, die Sie für einen anderen einbehalten und abführen (z. B. die Lohnsteuer, die Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vom Lohn Ihrer Beschäftigten einbehalten haben) nicht gestundet werden können. Sie müssen deshalb bei diesen Steuern in besonderem Maße dafür Sorge tragen, dass sie pünktlich entrichtet werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 222, 224, 240, 259, 281, 361 der Abgabenordnung

20. Ansprechpersonen und Beratung für Existenzgründungen

Die Finanzämter im Lande Bremen halten für die steuerliche Begleitung von Existenzgründungen eine Reihe von Informationsmaterialien und Formularen bereit. Diese Hilfen können Sie hier abrufen:



<https://www.finanzen.bremen.de/steuern/finanzaemter/existenzgruendung-56927>

Für nähere Auskünfte über das Besteuerungsverfahren bei Existenzgründungen stehen Ihnen folgende Auskunftspersonen telefonisch und nach vorheriger Terminabsprache auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung:

Finanzamt Bremen in der Innenstadt

Bernd Bätjer (A bis J)	Telefon: (0421) 361 95365 E-Mail: EGB@fa-hb.bremen.de
Kai Rosenberg (K bis Z)	Telefon: (0421) 361 95364 E-Mail: EGB@fa-hb.bremen.de

Finanzamt Bremen Außenstelle Vegesack

Josie Strobl	Telefon: (0421) 361 97111 E-Mail: EGB-Vege@fa-hb.bremen.de
---------------------	--

Finanzamt Bremerhaven

Andreas Klingenberg	Telefon: (0471) 596 99247 E-Mail: egb.bremerhaven@finanzamtbremerhaven.bremen.de
----------------------------	--

Weitere Informationen und Beratung zum Thema Existenzgründung können Sie bei den Partnerinnen und Partnern des Netzwerks STARTHAUS in Bremen und Bremerhaven erhalten (www.starthaus-bremen.de). In den drei Büros des STARTHAUS stehen Ihnen erfahrene Gründungsberaterinnen und -berater in kostenlosen Gesprächen zur Verfügung. Sie vermitteln Sie auch gerne an die jeweiligen Netzwerkpartnerinnen und -partner weiter.

Starthaus Bremen:

Domshof 14/15, 28195 Bremen
Telefon: 0421 9600 372
E-Mail: info@starthaus-bremen.de
Internet: www.starthaus-bremen.de



Starthaus Bremerhaven:

Uhlandstraße 25, 27576 Bremerhaven
Telefon: 0421 9600 372
E-Mail: info@starthaus-bremerhaven.de
Internet: www.starthaus-bremen.de

Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven:

Am Markt 13
28195 Bremen
Telefon: 0421 3637 0
FAX: 0421 3637 299
E-Mail: service@handelskammer-bremen.de
Internet: www.handelskammer-bremen.de

Friedrich-Ebert-Straße 6
27570 Bremerhaven
Telefon: 0471 92460 0
FAX: 0471 92460 790



Handwerkskammer Bremen:

Ansgaritorstraße 24
28195 Bremen
Telefon: 0421 30500 0
FAX: 0421 30500 109
E-Mail: service@hwk-bremen.de
Internet: www.hwk-bremen.de

Servicebüro Bremerhaven:

t.i.m.e.Port III
Barkhausenstraße 4
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 97249-0
FAX: 0471 97249-18



Weitere B.E.G.IN- Netzwerkpartnerinnen und -partner:

Unternehmensservice Bremen, www.unternehmensservice-bremen.de
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH, www.afznet.de
Agentur für Arbeit Bremen, www.arbeitsagentur.de
Agentur für Arbeit Bremerhaven, www.arbeitsagentur.de
belladonna Kultur- und Bildungszentrum für Frauen e.V., www.belladonna-bremen.de

Tel. 0421 163399450
Tel. 0471 983990
Tel. 0421 1780
Tel. 0471 9449-0

WFB-Gruppe, www.wfb-bremen.de
BIS Bremerhaven www.bis-bremerhaven.de
BRIDGE, www.bridge-online.de
BSS Bremer Senior Service, www.existenzgruendung-bremen.de
Frauen in Arbeit und Wirtschaft e.V., www.faw-bremen.de

Tel. 0421 703534
Tel. 0421 960010
Tel. 0471 9464661
Tel. 0421 21860345
Tel. 0421 2208165
Tel. 0421 169370